

# FAQ Härtefallhilfe Energie Saarland

Stand: 15.03.2023

Diese FAQ erläutern einige wesentliche Fragen zur Abwicklung der Härtefallhilfe Energie Saarland. Sie sind als Hintergrundinformationen für Antragstellende gedacht und unbedingt im Rahmen der Antragstellung zu beachten.

## Inhalt

1.	Was ist die Härtefallhilfe Energie Saarland? .....	2
2.	Vorliegen eines Härtefalls .....	2
3.	Antragsberechtigung .....	2
3.1	Verdreifachung der betrieblichen Energiekosten .....	2
3.2.	Energieintensität .....	3
3.3.	negatives EBITDA.....	3
3.4	positive Fortführungsprognose.....	3
4.	Umsatzdefinition .....	4
5.	Bagatellgrenze .....	4
6.	Beschäftigte .....	4
7.	Verbundene Unternehmen.....	5
8.	Einbindung einer/s prüfenden Dritten .....	6
9.	Beihilfe .....	6
10.	Höhe der Härtefallhilfe Energie Saarland .....	7
11.	Änderung der Unternehmensstruktur bzw. selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit.....	7
12.	Antrags- / und Bewilligungsverfahren.....	7
13.	Auszahlung .....	8
14.	Schlussabrechnung.....	8
15.	Änderungsbedarf des eingereichten Antrags.....	8
16.	Transparenzregister .....	9
17.	Kontakt.....	9

## **1. Was ist die Härtefallhilfe Energie Saarland?**

Den kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der freien Berufe, die Energie für den eigenen betrieblichen Verbrauch kaufen und trotz Strom- und Gaspreisbremse von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, kann durch die Härtefallhilfe Energie Saarland aus Haushaltsmitteln des Bundes aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen eine Billigkeitsleistung gewährt werden.

## **2. Vorliegen eines Härtefalls**

Ein Härtefall liegt vor, wenn der/die Antragstellende aufgrund von hohen betrieblichen Energiekosten außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bzw. der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit bedrohen. Dies ist der Fall, wenn alle Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 3. erfüllt werden.

## **3. Antragsberechtigung**

Eine Antragsberechtigung besteht für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, die bis zum 28.02.2022 gegründet wurden bzw. ihre Geschäftstätigkeit bis zu diesem Tage aufgenommen haben, sofern kein Ausschlusskriterium nach Ziffer 5 der Richtlinien vorliegt und sie eine energiekostenbedingte Härte zu verzeichnen hatten.

Bei natürlichen Personen ist hierfür der Tag, an dem die selbständige Tätigkeit erstmalig beim Finanzamt angemeldet wurde, heranzuziehen und bei juristischen Personen der Tag, an dem erstmalig am Rechtsverkehr teilgenommen wurde.

Für das Vorliegen einer energiekostenbedingten Härte müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

### **3.1 Verdreifachung der betrieblichen Energiekosten**

Anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder der Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) muss mindestens eine Verdreifachung der betrieblichen Energiekosten vom Jahr 2021 zum Jahr 2022 festzustellen sein.

Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, sind die Netto-Kosten zugrunde zu legen.

Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, die ihre Geschäftstätigkeit erst nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.03.2022 aufgenommen haben, können zur Ermittlung der betrieblichen Energiekosten im Jahr 2021 den Referenzpreis des jeweiligen Energieträgers für das Jahr 2021 zugrunde legen (Sonderregelung):

Energieträger	Referenzpreis 2021 (netto)
Heizöl	0,60 EUR/l
Flüssiggas	0,48 EUR/l
Holzpellets	0,23 EUR/kg
Holz hackschnitzel 20 % WG	0,10 EUR/kg
Holz briketts	0,26 EUR/kg
Scheitholz	80,- EUR/RM (Raummeter)
Kohle	0,30 EUR/kg

### 3.2. Energieintensität

Die Energieintensität muss sich im Jahr 2022 auf mind. sechs Prozent belaufen, was sich anhand der BWA/EÜR als Anteil der betrieblichen Energiekosten am Umsatz (Definition vgl. Ziffer 4.) feststellen lässt.

### 3.3. negatives EBITDA

Im Jahre 2022 muss ein energiekosteninduzierter, operativer Verlust vorgelegen haben. Dieser liegt vor bei einem negativen Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA) in der Gewinn- und Verlustrechnung oder EÜR. Im Falle eines positiven EBITDA besteht kein Anspruch auf die Härtefallhilfe Energie Saarland.

### 3.4 positive Fortführungsprognose

Mit einer Selbstauskunft im Rahmen der Antragstellung ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens bzw. der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der beantragten Härtefallhilfe Energie Saarland gesichert erscheint und keine Aufgabe des Geschäftsbetriebs bzw. der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit in diesem Zeitraum vorgesehen ist.

In den Fällen der nachfolgenden Ausschlusskriterien kann keine Härtefallhilfe Energie Saarland gewährt werden:

Die/der Antragstellende ist ein

- Kredit- und Finanzinstitut,
- Energieversorgungsunternehmen,
- öffentliches Unternehmen,
- Unternehmen ohne Beschäftigte zum Stichtag 31.12.2022,
- /e Soloselbständige/r bzw. Angehörige/r der freien Berufe im Nebenerwerb ohne Beschäftigte oder
- sanktioniertes Unternehmen.

Darüber hinaus sind auch Unternehmen, die erst nach dem 28.02.2022 gegründet wurden bzw. Soloselbständige/Angehörige der freien Berufe, die ihre Tätigkeit erst nach dem 28.02.2022 aufgenommen haben, ebenso ausgeschlossen wie Unternehmen, Soloselbständige bzw. Angehörige der freien Berufe, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, ein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren oder eine Insolvenzantragspflicht besteht.

Da die Härtefallhilfe Energie Saarland nachrangig ist zu anderen Hilfen, die der Entlastung von gestiegenen betrieblichen Energiekosten dienen, kann die Hilfe nicht bzw. insoweit nicht gewährt werden, als dass andere Hilfen zur Entlastung von gestiegenen betrieblichen Energiekosten greifen. Die Inanspruchnahme der Hilfe ist nicht ausschlaggebend, sondern die grundsätzliche Antragsberechtigung.

Kostensteigerungen, die bereits Grundlage anderer gewährter Hilfen waren, können nicht zusätzlich Bestandteil des Antrags auf Härtefallhilfe Energie Saarland sein.

Im Falle der Inanspruchnahme einer Hilfe aus dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) des Bundes kann ebenfalls keine Härtefallhilfe Energie Saarland gewährt werden.

#### **4. Umsatzdefinition**

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abgestellt werden (Wahlrecht).

Relevant ist lediglich der Netto-Umsatz, demnach der Umsatz vor Hinzurechnen der Umsatzsteuer.

Die Umsatzdefinition umfasst insbesondere auch:

- Eigenverbrauch und Sachentnahmen,
- im Inland nicht steuerbare Umsätze,
- erhaltene Anzahlungen,
- einmalige Umsätze (z. B. Umsätze aus Anlageverkäufen).

#### **5. Bagatellgrenze**

Billigkeitsleistungen unterhalb der Bagatellgrenzen werden nicht gewährt:

- 2.000,- EUR für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (VZÄ),
- 5.000,- EUR für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten (VZÄ).

#### **6. Beschäftigte**

Als Beschäftigter gilt, wer zum Stichtag 31.12.2022 bei dem Antragstellenden beschäftigt war. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75

- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 520 Euro-Basis = Faktor 0,3

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.

Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten).

In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2021 herangezogen werden. Es wird dem Antragstellenden überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.

Die/der Unternehmensinhaber/in bzw. der/die Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe ist kein/e Beschäftigte/r.

## 7. Verbundene Unternehmen

Welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der EU-Definition<sup>1</sup>. Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören<sup>2</sup>, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind. Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (Anknüpfungspunkt ist nicht die örtliche Nähe)<sup>3</sup>. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

Zur Antragstellung verbundener Unternehmen siehe Ziffer 12.

<sup>1</sup> Anhang I Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 651/2014. Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission (insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab S. 33).

<sup>2</sup> Familiäre Verbindungen gelten als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. Des Weiteren sind als gemeinsam handelnd im Sinne dieser Definition natürliche Personen anzusehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen unabhängig vom Bestehen vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können.

<sup>3</sup> Mehrere Unternehmen sind i. S. d. Überbrückungshilfe u.a. immer dann in demselben oder in sachlich benachbarten Markt tätig, wenn sich ihre wirtschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise demselben Wirtschaftszweig gemäß der ersten drei Ziffern der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 zuordnen lässt (WZ 2008) (z.B. 55.1: „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“). Darüber hinaus können mehrere Unternehmen auch dann in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sein, wenn dies nicht zutrifft. Grundsätzlich gilt: Benachbarte Märkte oder eng miteinander verbundene benachbarte Märkte sind Märkte, deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Jeder Fall muss daher unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und des spezifischen Kontexts geprüft werden.

## **8. Einbindung einer/s prüfenden Dritten**

Die Einbindung einer/s prüfenden Dritten (Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/r Buchprüfer/in oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) ist verpflichtend. Insbesondere das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen nach Ziffer 3. hat sie/er zu bescheinigen. Die Bescheinigung und Erklärungen des prüfenden Dritten sind im ausgedruckten Antragsformular abzugeben. Das Formular ist von der/m prüfenden Dritten zu unterzeichnen.

Die Kosten der Bescheinigung durch die/den prüfende/n Dritte/n können im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag auf Härtefallhilfe Energie Saarland mit einer Billigkeitsleistung aus Landesmitteln in Höhe von bis zu 250,- EUR unterstützt werden. Diese Unterstützung ist im Antrag geltend zu machen und wird im Falle der Bewilligung des Antrags auf Härtefallhilfe Energie Saarland summiert mit der bewilligten Härtefallhilfe Energie Saarland an die/den Antragstellenden überwiesen. Der finanzielle Ausgleich hat zwischen Antragstellendem und prüfender/m Dritten zu erfolgen.

Im Falle einer Ablehnung des Antrags auf Härtefallhilfe Energie Saarland, wird auch keine Billigkeitsleistung zur Minderung der Kosten für die Bescheinigung der/des prüfenden Dritten gewährt.

## **9. Beihilfe**

Die Härtefallhilfe Energie Saarland wird auf Grundlage der Regelungen zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) gewährt.

Die maximale Höhe der Härtefallhilfe Energie Saarland ist nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 auf insgesamt bis zu 2 Mio. EUR je Unternehmen/Unternehmensverbund, Soloselbständige/m oder Angehörige/m der freien Berufe begrenzt. Für Unternehmen/Unternehmensverbände, Soloselbständige oder Angehörige der freien Berufe des Fischerei- und Aquakultursektors<sup>4</sup> darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von insgesamt 300.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen/Unternehmensverbände, Soloselbständige oder Angehörige der freien Berufe, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>5</sup> tätig sind, darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von 250.000 EUR nicht übersteigen.

Eine Kumulierung mit nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gewährten staatlichen Hilfen ist möglich und zulässig, sofern die darin geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

---

<sup>4</sup> Im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45)

<sup>5</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

## **10. Höhe der Härtefallhilfe Energie Saarland**

Die Höhe der Härtefallhilfe Energie Saarland berechnet sich aus der betrieblichen Energiekostensteigerung im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 abzüglich der im Rahmen der Überbrückungshilfe IV erstatteten betrieblichen Kosten für Elektrizität, Heizung, Kälte und Gas (Bestandteil der Kostenposition 07) sowie abzüglich der erhaltenen Rückvergütungen für den Monat Dezember 2022 (Dezember-Soforthilfe für Gas und Fernwärme).

Die Härtefallhilfe Energie Saarland darf jedoch die Höhe des negativen EBITDA 2022 gemäß Ziffer 3.3 nicht übersteigen und ist auf 200.000,- EUR begrenzt. Für den Fischerei- und Aquakultursektor und die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse beläuft sich die max. Höhe der Härtefallhilfe Energie Saarland auf 20.000,- EUR. Diese Obergrenzen gelten auch im Falle eines Unternehmensverbunds.

Ferner dürfen die beihilferechtlichen Obergrenzen gemäß der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (siehe Ziffer 9.) nicht überschritten werden. Hierbei müssen insbesondere beantragte/erhaltene Leistungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, dem Strompreisbremsegesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz berücksichtigt werden. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Obergrenze hat die/der Antragstellende im Antragsformular zu versichern.

## **11. Änderung der Unternehmensstruktur bzw. selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit**

Ausschlaggebend ist jeweils die Struktur zum Stichtag 31.12.2022.

Die Berücksichtigung von Umsätzen und Kosten von Betriebsstätten, die im Jahre 2022 bereits veräußert beziehungsweise nicht mehr Teil des Unternehmensverbunds sind oder ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt haben, ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Antragstellung setzt eine positive Fortführungsprognose gemäß Ziffer 3.4 für die nächsten zwölf Monate ab Antragstellung voraus.

## **12. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird ausschließlich elektronisch durchgeführt.

Der Antrag ist über das Online-Formular einzureichen. Der Link hierzu findet sich auf der Website der Härtefallhilfe Energie Saarland: [www.saarland.de/haertefallhilfenkmu](http://www.saarland.de/haertefallhilfenkmu)

Eine postalische Antragstellung oder eine solche per Telefax oder E-Mail ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise zur Antragseinreichung:

1. Die Antragsdaten des Online-Formulars sind vollständig zu befüllen (Ausnahme: Dokumente sind erst am Ende der Antragstellung unmittelbar vor der Datenübermittlung hochzuladen.)
2. Das Formular ist über den dafür vorgesehenen Button zwischen zu speichern und anschließend auszudrucken.
3. Es ist eigenhändig sowohl von der/m Antragstellenden, als auch von der/m prüfenden Dritten zu unterschreiben.
4. Das zwischengespeicherte Formular ist erneut aufzurufen und

5. das unterschriebene Antragsformular, die Kalkulation und Berechnungsgrundlagen sowie ggfs. weitere Dokumente sind über die vorgesehenen Upload-Funktionen dem Online-Formular als PDF-Dateien (max. 5 MB) beizufügen.
6. Der Antrag sollte vor der Datenübermittlung sorgfältig auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft werden, da eine Änderung nach Antragseinreichung nicht möglich ist.
7. Der vollständige Antrag ist über den Button „Daten übermitteln“ einzureichen.

Daten in EUR und % sind mit zwei Nachkommastellen und die Steuernummer im 13-stelligen bundeseinheitlichen Format anzugeben.

Die/Der Antragstellende erhält eine Empfangsbestätigung durch die Bewilligungsstelle innerhalb von drei Arbeitstagen per E-Mail.

Es ist grundsätzlich nur eine Antragstellung je Unternehmen, Unternehmensverbund, Soloselbständigem bzw. Angehörigem der freien Berufe möglich. Einzige Ausnahme bilden die Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen), die je Betriebsstätte einen Antrag stellen dürfen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben.

Im Falle verbundener Unternehmen muss der Sitz der obersten vorgeschalteten Einheit des Unternehmensverbunds im Saarland sein. Der Unternehmensverbund ist vollständig im Antrag darzustellen, der Härtefallhilfe Energie Saarland können jedoch nur die im Saarland liegenden Betriebsstätten zugrunde gelegt werden.

Die Bewilligungsstelle, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, ist sowohl für die Entscheidung über den Antrag, den Erlass des Bewilligungsbescheids sowie für die gesamtheitliche Abwicklung der Härtefallhilfe Energie Saarland zuständig.

Die Antragstellung hat bis zum 31.10.2023 zu erfolgen. Die Bearbeitung später eingehender Anträge ist ausgeschlossen.

### **13. Auszahlung**

Der Antragsteller hat den Eingang des Bewilligungsbescheids per E-Mail an [bewilligungsstelle@wirtschaft.saarland.de](mailto:bewilligungsstelle@wirtschaft.saarland.de) zu bestätigen. Im Anschluss daran wird die Auszahlung der Härtefallhilfe Energie Saarland auf das im Antrag angegebene Konto veranlasst. Im Antrag ist zwingend die für die im Antrag angegebene Steuernummer beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung anzugeben. Die/der Antragstellende hat dies im Vorfeld der Antragstellung sicherzustellen, da eine Änderung der Antragsdaten nach Antragstellung ausgeschlossen ist.

### **14. Schlussabrechnung**

Eine Schlussabrechnung ist nicht erforderlich. Die Bewilligungsstelle behält sich aber vor, auch im Nachgang zur Bewilligung stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.

### **15. Änderungsbedarf des eingereichten Antrags**

Eine Änderung eingereichter Anträge ist ausgeschlossen, weswegen die Antragstellung mit höchster Sorgfalt erfolgen sollte.

Sollte erheblicher Änderungsbedarf bestehen, wird der eingereichte, fehlerhafte Antrag verworfen und die/der Antragstellende hat einen neuen, korrigierten Antrag einzureichen.

Die Änderung bereits bewilligter Anträge ist ebenfalls ausgeschlossen. Unberührt davon ist die Verpflichtung der Antragstellenden, die Bewilligungsstelle unverzüglich über Änderungen, die insbesondere für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Härtefallhilfe Energie Saarland von Bedeutung sind, zu informieren.

## **16. Transparenzregister**

Im Rahmen des Antrags auf Härtefallhilfe Energie Saarland ist zu erklären, dass die Eigentümertransparenz gewährleistet ist, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden also durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind.

Die Erklärungspflicht gilt nicht für Unternehmen, solange für diese Übergangsfristen nach § 59 Absatz 8 GwG gelten, bei denen bis zum 31.07.2021 die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG griff, weil die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind. In diesen Fällen ist jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (zum Beispiel Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich, für Einzelkaufleute oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

Auf der für die Eintragung vorgesehenen Internetseite des Transparenzregisters ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Pflicht der antragstellenden Unternehmen im Sinne des Antragsverfahrens ist mit der Übermittlung abgeschlossen, worüber diese auch sofort und automatisch einen Nachweis erhalten.

## **17. Kontakt**

Die Bewilligungsstelle ist per E-Mail zu erreichen unter [bewilligungsstelle@wirtschaft.saarland.de](mailto:bewilligungsstelle@wirtschaft.saarland.de).

Von Sachstandsfragen ist abzusehen.